

Bundesrätin Karin Keller-Sutter Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD Bundeshaus West CH-3003 Bern

Per Mail zugestellt an: E-ID@bj.admin.ch und rechtsinformatik@bj.admin.ch

Zürich, 20. Oktober 2022

Vernehmlassung Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID Gesetz, BGEID) – Stellungnahme SFTI

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 29. Juni 2022 publizierte Vernehmlassung und bedanken uns für die Möglichkeit, auf diesem Wege unsere Anregungen zum Vorschlag für das auch aus unserer Sicht sehr wichtige E-ID Gesetz einbringen zu können.

Der Verband **Swiss Fintech Innovations** (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder (hauptsächlich Schweizer Banken und Versicherungen) im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanz- und Versicherungsindustrie.

Der vorgelegte VE-BGEID wird von SFTI ausdrücklich begrüsst. Namentlich schafft der Vorentwurf den rechtlichen Rahmen für die elektronischen Nachweise in der Schweiz, einschliesslich des staatlichen elektronischen Identitätsnachweises. Er beabsichtigt zudem die Regelung der Anforderungen an die die Vertrauensinfrastruktur, die zum Ausstellen, Widerrufen, Überprüfen, Aufbewahren und Vorweisen von elektronischen Nachweisen erfüllt werden muss. Dies umfasst alle wesentlichen Kernbereiche und ist zu begrüssen. Ebenso positiv sehen wir, dass der Vorentwurf die Rollen und Kompetenzen für den Betrieb der Vertrauensinfrastruktur für einen elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) regelt, welcher nicht nur im Verkehr mit Behörden, sondern auch unter Privaten verwendet werden kann.

Aus parlamentarischer Perspektive unterstützt bzw. ermöglicht die Schaffung einer E-ID beispielsweise die Umsetzung folgender Motionen:

- a) Motion 20.223643 Für digitale Identitätsausweise; Motion NR Philippe Nantermod (FDP.Die Liberalen) vom 15.06.2022
- b) Motion 21.3180 Vollständig digitale Unternehmensgründung sicherstellen, von NR Andri Silberschmidt (FDP, Zürich) vom 16.3.2021
- c) Motion 20.4356 Digitaler Fahrzeug- und Führerausweis, von NR Franz Grüter (SVP, Luzern), vom 30.11.2020

Gleichwohl sind nach unserer Einschätzung noch Präzisierungen angezeigt, um bei Wirtschaft und Gesellschaft das notwendige Vertrauen in die technische Lösung weiter zu stärken, gleichzeitig die Attraktivität für die künftige Nutzung der neuen Infrastruktur zu optimieren und damit insgesamt auch die Innovationskraft und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz zu fördern.



Nachstehend formulieren wir vorab die Hauptpunkte, bei welchen aus unserer Sicht auf Gesetzesstufe noch Optimierungsbedarf besteht und begründen unsere Haltung anschliessend im Detail.

- 1. Abbildung von Vertretungsrechten an juristischen Personen: Natürliche Personen und durch diese vertretene Unternehmen müssen sich gestützt auf die E-ID eindeutig, sicher und benutzerfreundlich digital ausweisen können. Obwohl die E-ID richtigerweise nur für natürliche Personen konzipiert ist, muss es dennoch möglich sein, auch allfällige Vertretungsrechte dieser natürlichen Personen an juristischen Personen auf der E-ID (der natürlichen Person) abzubilden, indem das Basisregister nicht nur mit den Datenbanken der Fedpol, sondern auch mit dem Handelsregister bzw. dem SHAB verbunden wird. Damit würden im Geschäftsverkehr enorme Effizienzgewinne ermöglicht.
- 2. **Internationale Interoperabilität:** Vergleichbare ausländische E-IDs sollen in der Schweiz explizit anerkannt werden. In einer international verwobenen Wirtschaft ist es unabdingbar, dass die Prozesse auch in diesem Bereich durch technische Lösungen vereinfacht werden.
- 3. Rechtssicherheit und Verantwortlichkeit: Die Folgen des Missbrauchs der E-ID sowie weiterer elektronischer Nachweise sind im Gesetz nur marginal geregelt. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, im Gesetz eine Haftungsnorm aufzunehmen. Zudem soll auch über die privaten Identifikatoren und Nachweise eine gewisse Kontrolle bestehen, weshalb dies im Gesetz besser reflektiert werden sollte.
- 4. Förderung der Anwendung
- 4.1. Hoher Datenschutz und hohe Datensicherheit sind grundlegende Voraussetzungen.
- 4.2. Die regulatorischen Zwecke der Weiterentwicklung und Akzeptanz der E-ID sowie der Förderung von digitalen Geschäftsmodellen, namentlich auch der Privatwirtschaft, sind ausdrücklich im BGEID zu verankern.
- 4.3. Das BGEID muss mit einem breiten Feld zulässiger Anwendungsmöglichkeiten sowie attraktiven Einsatzbedingungen und Preismodellen Anreize schaffen, dass sowohl Wirtschaft als auch Nutzerinnen und Nutzer von der E-ID tatsächlich Gebrauch machen.
- 5. Abstimmung mit ZertES und GwG: Die Voraussetzungen zur Erlangung einer E-ID und einer QES müssen aufeinander abgestimmt werden, wobei klarzustellen ist, dass auf jeden Fall die Einhaltung der GwG-rechtlichen Anforderungen einer Video- oder Onlineidentifikation genügt. Um der E-ID von Beginn weg genügend Anwendungsbereich zu geben, sollte die Vorlage der E-ID darüber hinaus der persönlichen Vorsprache gleichgestellt sein bzw. der GwG-rechtlichen Identifikationspflicht Genüge tun.
- 6. **Technologieneutralität und technische Umsetzung:** Für die technische Umsetzung sind Experten beizuziehen.
- 7. **Periodische Überprüfung:** Trotz technologieneutralem Ansatz des VE-BGEID muss eine periodische Überprüfung etabliert werden, welche dauernd sowohl nach "state of the art"-Ansatz die technische Funktionsfähigkeit wie auch die Cybersicherheit gewährleistet.
- 8. **Gültigkeitsdauer der E-ID:** Die Gültigkeitsdauer der E-ID darf jene des Identitäts- oder Legitimationsdokuments, welches im Rahmen der Ausstellung der E-ID verwendet wurde, nicht überschreiten. Zudem sollte die zeitliche Kontinuität der Gültigkeit einer E-ID gewährleistet werden, d.h. ein zu einem bestimmten Zeitpunkt überprüfter und zertifizierter Ausweis soll beispielsweise auch 10 Jahre später als überprüft und zertifiziert gelten.



### 1 Abbildung von Vertretungsrechten an juristischen Personen

Die digitale Abbildung der Vertretungsrechte für eine juristische Person entspricht einem grossen Bedürfnis der Wirtschaft. Während eine E-ID für juristische Personen kaum zu realisieren ist, wäre es dennoch möglich und sinnvoll, solche Vertretungsrechte auf der E-ID für *natürliche* Personen abzubilden und entsprechend im Basisregister als Nachweis einzutragen. Vorstellbar wäre dabei, das Basisregister mit HR und SHAB zu verbinden, damit die entsprechenden Identifikatoren im Register abgebildet werden können. Eine solche Lösung würde den Schweizer Standort bezüglich Digitalisierung wesentlich stärken und wäre zudem auch im Interesse der Verbreitung der E-ID, da man diese nicht nur für private, sondern auch für kommerzielle Zwecke einsetzen könnte.

#### Art. 1

- Dieses Gesetz regelt:
  - d. den Nachweis der Vertretungsrechte an juristischen Personen.

### Art. 12bis

Vertretungsrechte an juristischen Personen können als Nachweise auf der E-ID geführt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den dafür notwendigen Datenaustausch zwischen den Handelsregistern und dem Basisregister gemäss diesem Gesetz.

## 2 Internationale Interoperabilität

Die Interoperabilität mit vergleichbaren ausländischen E-ID Lösungen ist für die international stark verwobene Schweizer Wirtschaft wichtig. Damit könnten die ohnehin schon komplexen grenzüberschreitenden Wirtschaftsprozesse zumindest in diesem Bereich vereinfacht werden. In Frage für eine Anerkennung kämen dabei insbesondere die nach der eIDAS ausgestellten Identitäten in der EU.

Wir schlagen daher vor, die Anerkennung und Herstellung von Interoperabilität mit vergleichbaren ausländischen E-ID Systeme bereits bei der Zielsetzung des Gesetzes aufzunehmen und Art. 1 BGEID entsprechend zu ergänzen.

#### Art. 1

- <sup>2</sup> Es hat zum Zweck:
  - e. <u>Interoperabilität und Anerkennung mit vergleichbaren ausländischen Identitätsnachweisen sicherzustellen;</u>

Aus unserer Sicht käme zudem auch eine einseitige Anerkennung durch die Schweiz in Frage (vgl. Art. 27 VE-BGEID). Das könnte relativ unkompliziert geschehen. Vor allem wäre dazu kein Staatsvertrag notwendig. Art. 27 VE-BGEID müsste daher entsprechend erweitert werden und dem Bundesrat die Kompetenz einer einseitigen Anerkennung einräumen.

### 7. Abschnitt: Internationale Abkommen Anerkennung

#### Art. 27

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann vergleichbare ausländische E-ID anerkennen.



#### 3 Rechtssicherheit und Verantwortlichkeit

Das Basisregister wird durch den Bund geführt und muss daher gewissen inhaltlichen Anforderungen genügen. Das gilt sowohl für die öffentlichen als auch für die privaten Identifikatoren und Nachweise, die im Register enthalten sind. Klar ist auch, dass der Bund selber nicht absolute Richtigkeit garantieren kann, er muss aber ein Prüfmechanismus einführen, um zumindest Missbrauch zu vermeiden und eine hohe Qualität des Registers zu gewährleisten. Wird das Vertrauen in das Basisregister öfters enttäuscht, wird es letztlich auch nicht benützt werden. Es ist daher im Interesse der E-ID als solche, dass die Qualität des Registers stimmt.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die «kann» Vorschrift in Art. 18 als Pflicht vorzusehen.

#### Art. 18 System zur Bestätigung von Identifikatoren

<sup>2</sup> Der Bundesrat <u>regelt das Verfahren, wonach</u> <u>kann vorsehen</u>, <u>dass</u> der Bund auch die Zuordnung von Identifikatoren und Schlüsseln von privaten Ausstellerinnen und Verifikatorinnen bestätigt.

Aus Gründen der Rechts(-verkehrs)sicherheit und auch eines sinnvollen Anwendungsbereichs für die E-ID ist im Gesetz eine Haftungsklausel aufzunehmen.

### Art. 18bis Haftung

Wenn ein Schaden entsteht, haftet dafür jene Partei, die die inhaltlich falsche Information eingeliefert hat.

## 4 Förderung der Anwendung

## 4.1 Hoher Datenschutz und hohe Cybersicherheit

Als vertrauensbildende Massnahme müssen die Vorkehrungen zur Cybersicherheit von Anfang an berücksichtigt und gesetzlich verankert werden. Die Sicherheit vieler Anmeldeverfahren wird oftmals reduziert, indem Passwörter z.B. mehrfach verwendet oder sogar aufgeschrieben werden. Mit einer digitalen Infrastruktur könnten die Schweizer Bevölkerung alle persönlichen Unterlagen in einem einzigen digitalen Wallet speichern und dieses jederzeit auf Abruf vorweisen oder übermitteln. Um Innovation und Wettbewerb zu fördern, sollten aber verschiedene digitale Wallets zugelassen werden. Die Kundenbeziehungen könnten so einfacher überprüft und abgeschlossen werden. Essenziell bleibt, dass bei jeder Verwendung die Wahl bestehen muss, welche Informationen der Gegenpartei zur Verfügung gestellt werden sollen und welche nicht. Somit wird der elektronische Geschäftsverkehr sicherer und die Privatsphäre jedes Einzelnen besser gewahrt. Dafür ist es notwendig, verschiedenste digitale Nachweise sicher speichern und teilen zu können. Vielfältige Anwendungsmöglichkeiten im Privatsektor stellen die Relevanz der E-ID sicher. Die nationale Infrastruktur kann darüber hinaus die Basis dafür bilden, dass sich jeder Mensch und jedes Unternehmen europaweit online und offline ausweisen kann und bestimmte persönliche Informationen nachgewiesen werden können, wenn die Interoperabilität mit entsprechenden EU-Lösungen gesichert ist.

Im VE-BGEID werden zwei Systeme beschrieben, nämlich das Fedpol-System zur Ausstellung von E-IDs (gemäss 2. Abschnitt, Art. 2 ff. VE-BGEID) und die Vertrauensinfrastruktur (gemäss 5. Abschnitt, Art. 17 ff. VE-BGEID). Namentlich muss sichergestellt sein, dass bei Verwendung der E-ID, z.B. bei Abschluss eines Vertrages, zur Eröffnung einer Geschäftsbeziehung oder zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung, keine unnötigen digitalen Spuren hinterlassen werden. Insbesondere dürfen sich in der Vertrauensinfrastruktur tatsächlich keinerlei Daten befinden, was



bei korrekter Implementierung der Fall sein sollte (vgl. Art. 17 Abs. 4 u. Art. 25 Abs. 2 VE-BGEID). Auch sollte technisch ausgeschlossen sein, dass seitens staatlicher Stellen oder Privater wie z.B. Verifikator:innen Daten tracken bzw. speichern kann. Das alles ist wegen der gesetzlichen Anforderung dezentraler Datenhaltung zur Sicherstellung eines hohen Datenschutzes notwendig (Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 u. 4 VE-BGEID). Aus Bankensicht gelten diese Anforderungen überdies gemäss Bankkundengeheimnis (Art. 47 BankG).

Entgegen diesen zwingenden Anforderungen wird gemäss Wortlaut von Art. 16 Abs. 3 VE-BGEID lediglich angeordnet, dass Betreiber:innen der Systeme nach dem 5. Abschnitt keine Kenntnis des Inhalts der vorgewiesenen elektronischen Nachweise haben und "möglichst" keine Rückschlüsse über deren Verwendung und die Beteiligten ziehen können dürfen.

Die Einschränkung "möglichst" keine Kenntnisse wird den Anforderungen nicht gerecht, zumal sich diese wie dargelegt teilweise aus anderen Gesetzen wie namentlich DSG und BankG ergeben. Die Einschränkung "möglichst" ist deshalb ersatzlos zu streichen und es ist klarzustellen, dass die Betreiberin diese zwingende Anforderung mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen hat. Art. 16 Abs. 3 VE-BGEID ist demzufolge wie folgt anzupassen:

#### Art. 16 Vorweisen von elektronischen Nachweisen

<sup>3</sup> Die Betreiberin der Systeme nach dem 5. Abschnitt hat <u>aufgrund technischer und organisatorischer Massnahmen</u> keine Kenntnis des Inhalts der vorgewiesenen elektronischen Nachweise und kann <del>möglichst</del> keine Rückschlüsse über deren Verwendung und die Beteiligten ziehen

Der Widerruf nach Art. 5 VE-BGEID (Widerruf der E-ID) und Art. 13 VE-BGEID (Widerruf anderer elektronischer Nachweise) sollte ebenfalls möglich sein bei betrügerischer Erlangung der E-ID resp. des elektronischen Nachweises und nicht nur bei Missbrauch der E-ID resp. des elektronischen Nachweises). Eine betrügerische erlangte E-ID rechtfertigt auf jeden Fall deren Widerruf ebenso wie deren Missbrauch.

Die Bestimmungen sind entsprechend anzupassen.

#### Art. 5 Widerruf

Das fedpol widerruft die E-ID unverzüglich, wenn:

f. der begründete Verdacht besteht, dass die E-ID betrügerisch erlangt wurde.

### Art. 13 Widerruf

- <sup>2</sup> Sie widerrufen diese unverzüglich, wenn
  - d. <u>der begründete Verdacht besteht, dass der elektronische Nachweis betrügerisch erlangt wurde.</u>

#### 4.2 Weiterentwicklung und Akzeptanz

Der Bund muss mit geeigneter Information und Kommunikation für **Transparenz und Verständnis** der Materie sorgen. Nur so kann in diesem Ökosystem mit einer Vielzahl von Ausstellern und Verifikatoren das notwendige **Vertrauen** der Bevölkerung in die neuartige Identifikationsmöglichkeit entstehen. Und erst wenn dieses Vertrauen geschaffen ist, kann der mit der E-ID bezweckte Nutzen



zum Tragen kommen. Zu dieser Information und Kommunikation gehört auch, die verschiedenen und vielfältigen Rollen von Staat und Wirtschaft innerhalb des "Systems" einer E-ID darzustellen, ebenso wie die Tatsache, dass solche verschiedenen Rollen für das Funktionieren des Gesamtsystems notwendig sind. Die Vorteile der E-ID sowie deren Funktionsweise müssen verständlich aufgezeigt werden. Allfälligen Ängsten der Bevölkerung, dass eine elektronische Identität nicht sicher sei oder in Richtung eines digitalen Überwachungsstaates gehe, muss von Anfang an proaktiv mit aufklärender Kommunikation begegnet werden. Dazu gehört die Schlüsselaussage, dass ein wiederverwendbarer digitaler Identitätsservice nicht möglich ist ohne das klare Verständnis, Vertrauen und Engagement eines jeden Benutzers. Nur so kann ein funktionierendes System entstehen, welches zutreffend "Vertrauensinfrastruktur" genannt wird (vgl. Art. 17 ff. VE-BGEID; Erläuterungsbericht BGEID, insb. S. 5 oben Ziff. 3.1. u. unten Ziff. 4, ferner S. 13 f. Ziff. 5). SFTI wird diesen Transparenz und Vertrauen schaffenden Prozess nach Kräften aktiv mitunterstützen.

Entsprechend ist die Bestimmung von Art. 1 Abs. 2 VE-BGEID zur Förderung des Vertrauens im digitalen Raum mit dem zusätzlichen **Zweck zu ergänzen, die Weiterentwicklung der E-ID und deren Akzeptanz zu fördern**.

Sodann schlagen wir vor, die Bestimmung von Art. 1 Abs. 2 VE-BGEID mit der zusätzlichen Zweckbestimmung zu ergänzen, die Entwicklung und Zulassung neuer digitaler Geschäftsmodelle zu fördern. Dabei muss es namentlich auch um neue Geschäftsmodelle gehen, welche von privaten Strukturen entwickelt werden. Zu denken ist etwa an neue Identifizierungslösungen zur KYC ("Know Your Customer")-Thematik. Ein Anbieter könnte solche neuen technischen Lösungen z.B. an Banken und/oder Versicherungen verkaufen. Gestützt darauf könnten diese Institute die Effizienz ihrer internen Prozesse bei der Abwicklung von Geschäftsvorgängen steigern. Dies wiederum würde die Gesamtkosten der Institute trotz Kauf der neuen technischen Lösung sogar reduzieren und die Kundenbindung verbessern. Durch solche Möglichkeiten der indirekten "Monetarisierung" der E-ID wird wiederum der Anreiz für Anbieter aus der Privatwirtschaft gefördert, E-ID Lösungen weiterzuentwickeln und neue Anwendungsfälle zu finden. Hierdurch könnte die E-ID zu einem wirklich innovativen Baustein in der Wirtschaft werden. Beispiele dieser Art sind zwecks Förderung des Verständnisses in die künftige Botschaft zum neuen VE-BGEID aufzunehmen.

Demnach ist Art. 1 Abs. 2 VE-BGEID, ergänzend zu dem im Kapitel 2 vorgeschlagenen Bst. e, noch mit den zwei zusätzlichen Bst. f und g wie folgt zu ergänzen:

#### Art. 1

<sup>2</sup> Es hat zum Zweck:

- f. die Förderung der E-ID und deren Akzeptanz,
- g. die Förderung neuer digitaler Geschäftsmodelle.

Der VE-BGEID hält nicht klar fest, ob die E-ID "nur" als elektronisches Identifikationsmittel in der virtuellen Welt ausgestaltet werden soll (Gegenstück zu ID/Pass in der physischen Welt) oder auch in der physischen Welt einsetzbar sein soll (E-ID als umfassendes Identifikationsmittel für physische und virtuelle Welt; vgl. bspw. Bericht zu Art. 1 Abs. 2 Bst. a "Die E-ID kann auf dem Smartphone installiert und so ebenfalls in der physischen Welt verwendet werden" und Bericht zu Art. 9 "...die E-ID als staatliches elektronisches Identifikationsmittel zum Nachweis der eigenen Identität in der virtuellen Welt ausgestaltet ..."). Eine Verwendung der E-ID auch in der physischen Welt wäre wünschenswert und würde nicht zuletzt auch zu deren Verbreitung beitragen. Entsprechend wäre auch die Pflicht zur Akzeptanz der E-ID nicht an eine elektronische Identifizierung zu koppeln (vgl. Art. 9 VE-BGEID).



#### Art. 9 Pflicht zur Akzeptanz der E-ID

Jede Behörde oder andere Stelle, die öffentliche Aufgaben erfüllt, muss die E-ID akzeptieren, wenn sie eine elektronische Identifizierung vornimmt.

### 4.3 Attraktive Einsatzbedingungen und Preismodelle

Die Möglichkeit kostengünstiger Lösungen fördert bei den Unternehmen der Wirtschaft Innovation und die Schaffung neuer Geschäftsmodelle mit immer breiteren Paletten von Anwendungsmöglichkeiten. Damit einhergehend wächst auf Seiten der Nutzer und Nutzerinnen der Anreiz, die gesetzlich geregelte E-ID zu benutzen. Auf diese Weise wird das System der gesetzlich geregelten E-ID "monetarisiert", dies im positiven Sinne durch Schaffung einer immer breiteren Palette von Angeboten mit immer attraktiveren Preisen.

Die Kosten und Preise für Austeller:innen und Verifikator:innen werden direkten Einfluss auf den Erfolg des Gesamtprojektes zur Implementierung einer gesetzlichen E-ID haben. Kommerzielle Überlegungen sind hochrelevant für Firmen, welche ihre Nachweise mit der E-ID verbinden und somit einen wesentlichen Teil des anzustrebenden E-ID Ökosystem ausmachen.

## 5 Abstimmung mit ZertES und GwG

Die Voraussetzungen zur Erlangung einer E-ID und einer QES müssen aufeinander abgestimmt werden, wobei klarzustellen ist, dass auf jeden Fall die Einhaltung der GwG-rechtlichen Anforderungen einer Video- oder Onlineidentifikation genügt.

Wichtig ist zudem, dass klar festgehalten wird, dass mit einer Identifizierung mittels E-ID die Anforderungen an die Ausstellung einer QES erfüllt werden (vgl. Bericht, S. 7: "So können die bestehenden (Online)-Identifizierungsprozesse, die viel komplexer sind, ersetzt werden. Die E-ID kann auf dem Smartphone installiert und so ebenfalls in der physischen Welt verwendet werden.").

Die Anpassung von Art. 9 ZertES (vgl. Bericht, S. 20) sollte entsprechend klar formuliert werden:

#### Änderung anderer Erlasse:

#### ZertES Art. 9 Ausstellung geregelter Zertifikate

- <sup>1</sup> Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten müssen von den Personen, die einen Antrag auf Ausstellung eines geregelten Zertifikats stellen, verlangen:
  - a. bei natürlichen Personen: dass sie persönlich erscheinen und oder durch eine E-ID
    gemäss BGEID den Nachweis ihrer Identität erbringen;

Im Bereich des Finanzmarktrechts könnten mit der Einführung der E-ID wesentliche Effizienzgewinne resultieren. Das GwG geht in Art. 3 immer noch von einer Identifikation durch beweiskräftige Dokumente aus. Es stellt sich daher die Frage, ob die E-ID als solches Dokument gilt. Wir schlagen aber vor hier Klarheit zu schaffen und die Identifikation durch die E-ID ausdrücklich vorzusehen. Damit hätte diese Art der Identifikation ihre Grundlage auf der richtigen Stufe, d.h. im formellen Gesetz.



### Änderung anderer Erlasse:

### GwG Art. 3 Identifizierung der Vertragspartei

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes <u>oder einer E-ID gemäss BGEID</u> identifizieren. Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.

## 6 Technologieneutralität und technische Umsetzung

Die technische Umsetzung darf nicht auf Gesetzesstufe erfolgen. Dies ist bereits notwendige Folge davon, dass der VE-BGEID nach bewährter Schweizer Gesetzgebungstradition nicht nur prinzipienund risikobasiert, sondern auch wettbewerbs- und technologieneutral ausgestaltet ist. Damit wird das Regulierungsziel festgelegt, der Weg ins Ziel muss aber offenbleiben. Aber auch aufgrund des raschen technischen Fortschritts soll und muss der Bund die Kompetenz haben, auf Verordnungsstufe einen Technologie-Kontext zu wählen, welcher im Zeitpunkt der Einführung dem Zweck des Gesetzes und den Anforderungen – wie z.B. Datenschutz durch Technik, Datensicherheit, Datensparsamkeit und dezentrale Datenspeicherung - am besten gerecht wird. Deshalb ist die Bundeskompetenz gemäss Art. 25 VE-BGEID zu begrüssen.

Messlatte der technischen Umsetzung muss sein, dass der Erfolg der Vertrauensinfrastruktur davon abhängt, wie konsequent und überzeugend das Gesetz aus der Perspektive der Nutzer und Nutzerinnen zu Ende gedacht und umgesetzt wird (z.B. "elektronische Brieftasche", System für Sicherungskopien, etc.). Die technologische Gesetzesumsetzung beinhaltet sowohl die User Experience (UX) im Generellen wie auch matchentscheidende 'Momente' in der Customer Journey, besonders weil SSI die Verantwortung der Identität dem User überträgt. Das Spannungsfeld zwischen Sicherheit, User Experience und dem dezentralen Ansatz ist noch nicht abschliessend geklärt. Gerade weil die Mehrheit solcher Fragen im Zusammenhang mit der technologischen Umsetzung nicht auf Gesetzesstufe zu regeln ist, erwarten wir eine Plattform für Privatwirtschaft und die Wissenschaft, welche es erlaubt, Diskussionsbeiträge beizusteuern und somit die Umsetzung – innerhalb des erwähnten Spannungsfeldes – für den Bund zu erleichtern bzw. allfällige Blindspots zu vermeiden. Dies sollte in Form einer gemischten Arbeitsgruppe geschehen. Dies entspricht jedenfalls dem bewährten Regulierungsansatz der Bundesverwaltung, zumindest bei besonders vielfältigen und entsprechend komplexen Themen, wie sie vorliegend sicher gegeben sind, gemischte Arbeitsgruppen einzusetzen.

Dementsprechend schlagen wir eine entsprechende Ausführungsbestimmung als neuen Absatz 2 von Art. 28 VE-BGEID vor:

## Art. 28 Ausführungsbestimmungen

- Der Bundesrat erlässt ... [unverändert]
- Der Bundesrat zieht bei Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen Experten der Privatwirtschaft und der Wissenschaft bei.



# 7 Periodische Überprüfung

Zudem schlagen wir vor, das BGEID und die darauf basierenden technischen Infrastrukturen einer periodischen Überprüfung zu unterziehen. Diese soll klären, ob die technische Funktionalitäten zur Sicherstellung von Datenschutz (inkl. Bankkundengeheimnis) und Cybersecurity jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und somit "state of the art" sind (Art. 1 Abs. 2 Bst. c VE-BGEID) und die E-ID ihren Zweck zur Förderung digitaler Geschäftsmodelle erfüllen kann.

## 8 Gültigkeitsdauer der E-ID

Schliesslich erscheint aus unserer Sicht sehr wichtig, dass die Gültigkeitsdauer der E-ID gemäss Art. 6 VE-BGEID die Gültigkeitsdauer des Identitäts- oder Legitimationsdokuments, das im Rahmen der Ausstellung/Erstellung der E-ID verwendet wurde, nicht überschreiten darf.

Zudem ist sicherzustellen, dass auch die zeitliche Kontinuität der Gültigkeit einer E-ID gewährleistet werden kann, das heisst, dass ein zu einem bestimmten Zeitpunkt überprüfter und zertifizierter Ausweis auch zum Beispiel 10 Jahre später als überprüft und zertifiziert gilt. Es sollte eine Vorgabe bestehen, dass ein entsprechendes technisches Verfahren vorhanden sein muss, analog zur heutigen Long Term Validation (LTV) im Bereich der elektronischen Signaturen.

Abschliessend danken wir Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für eine vertiefte Diskussion und für die weitere Zusammenarbeit stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sig. Werner W. Wyss Sig. Prof. Dr. Cornelia Stengel

Leiter SFTI-Arbeitsgruppe Regulations Co-SFTI- Director/Mitglied Arbeitsgruppe Regulations